

Anforderungen des RTKA an eine Kindergrundsicherung

Die Kindergrundsicherung muss insbesondere die Kosten für gesunde Ernährung und für eine politische, gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe in tatsächlich anfallender Höhe übernehmen. Sie muss allen Kindern gleichermaßen zu Gute kommen.

1. Eine Kindergrundsicherung muss den Lebensunterhalt der Kinder tatsächlich finanzieren und sicherstellen. Sie muss allen Kindern vollumfängliche Teilhabe in ihrem sozialen Umfeld ermöglichen.
2. Sie muss jährlich und bei erheblichen Preissteigerungen zeitnah angepasst werden.
3. Anspruchsberechtigt müssen alle Kinder sein, die sich in Deutschland aufhalten, unabhängig von Herkunft und aufenthaltsrechtlichem Status.
4. Bei der Ermittlung der Bedarfe werden Kinder- und Jugendliche einbezogen.
5. Kindergrundsicherung soll Bürokratie abbauen und nicht neue Bürokratie schaffen. Sie soll deshalb wie Kindergeld unabhängig von Einkommen der Eltern gezahlt werden.
6. Kindergrundsicherung muss gezahlt werden, ohne dass Eltern dafür von sich aus aktiv werden und Anträge stellen müssen.
7. Die Kindergrundsicherung muss mindestens so hoch ausfallen, wie die durchschnittliche Entlastung durch den Kinderfreibetrag zzgl. eines Inflationsausgleichs.
8. Insoweit sie gesetzliche Steuerfreibeträge übersteigt, kann die Kindergrundsicherung besteuert werden.
9. Alle anspruchsberechtigten Eltern bzw. Kinder sind in einfacher Sprache und in der jeweiligen Sprache zu informieren. Im Übrigen ist der gesetzliche Beratungsanspruch sicherzustellen.
10. Die Kindergrundsicherung muss spätestens ab dem 01.01.2025 ausgezahlt werden.